

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27
bis 35, 35a, 41 SGB VIII)



2024

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 23/03/2026

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige
- *Statistische Einheiten*: Hilfen (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), Hilfeempfänger/innen
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Beendete Hilfen, Bestand am 31.12., begonnene Hilfen
- *Periodizität*: Jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Achstes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung*: Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG mittels Zellspernung
- *Qualität*: Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Einschränkungen im Jahr 2022

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 9

- *Inhalte der Statistik*: Inanspruchnahme von Leistungen/Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe
- *Nutzerbedarf*: Umfassende Daten zum Hilfesgeschehen und den Hilfeempfänger/innen
- *Nutzerkonsultation*: Bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik

Seite 12

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung als Online-Befragung und mittels Datenabzug
- *Datengewinnung*: Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand*: Bei Online-Befragung ca. 15 Min. pro Fall

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 14

- *Qualitative Gesamtbewertung*: Hohe Aussagekraft und Qualität
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Untererfassungen/Datenausfälle einzelner Berichtsstellen

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 17

- *Aktualität*: Veröffentlichung von Ergebnissen i. d. R. 11 Monate nach Erhebungsende
- *Pünktlichkeit*: Verzögerung im Jahr 2024 durch verspätete Länderlieferung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

6 Vergleichbarkeit

Seite 17

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben

7 Kohärenz

Seite 18

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 19

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseiten, Social-Media-Beiträge
- *Richtlinien der Verbreitung:* Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 20

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung und Hilfen für junge Volljährige nach dem [Achten Buch - Sozialgesetzbuch](#) (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), die in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch genommen wurden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind Leistungen (Hilfen) der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Empfänger/-innen.

Berichtseinheiten: Berichtseinheiten/Berichtsstellen sind bei dieser Totalerhebung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie Erziehungsberatungen (nach § 28 SGB VIII) angeboten haben.

Erhebungseinheiten: Erhoben werden nicht-monetäre Leistungsbezüge der Kinder- und Jugendhilfe und zwar alle im Laufe eines Jahres beendeten sowie am Jahresende bestehenden erzieherischen Hilfen gemäß §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII sowie Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung der jungen Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII. Da ein junger Mensch mehrere Hilfen gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, sind Mehrfachzählungen von Personen möglich.

Darstellungseinheiten: Dargestellt werden Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII), die innerhalb des Berichtsjahres beendet wurden oder am Jahresende bestanden. Zusätzlich können auf Grundlage von Retrospektivangaben die sogenannten "begonnenen Hilfen" nachgewiesen werden, also alle Hilfen, die im Berichtsjahr neu eingeleitet wurden. Die im Berichtsjahr "Beendeten Hilfen" sowie der Bestand der noch laufenden "Hilfen am 31.12." des jeweiligen Jahres ergeben zusammen die "Jährlichen Hilfen".

Daneben wird auch die Zahl der Hilfeempfänger/-innen nachgewiesen. Die Zahl der Hilfen und die Zahl der Hilfeempfänger/-innen unterscheidet sich insbesondere bei den Familienhilfen, da diese in der Regel an mehrere Personen gerichtet ist. Bei den Hilfeempfänger/-innen sind Mehrfachzählungen von Personen möglich, sofern sie mehrere Hilfen in einem Berichtsjahr zeitgleich oder nacheinander in Anspruch genommen haben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der Jugendamtsbezirke gemäß dem aktuell gültigen [Gemeindeverzeichnis](#) nach.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich für beendete Hilfen jeweils auf das gesamte Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete Hilfe ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) monatlich an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Hilfen spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Für jede Hilfe, die über das Jahresende andauert, wird den Statistischen Ämtern zusätzlich ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres übermittelt (Bestandsmeldung). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Landesämter anstelle von monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete.

Zusätzlich werden auf Grundlage von Retrospektivangaben die sogenannten "begonnenen Hilfen" errechnet, also alle Hilfen die im Berichtsjahr neu eingeleitet wurden. Da Monat und Jahr des Hilfebeginns und Hilfeendes erfasst werden, ist prinzipiell auch eine Aufgliederung der Ergebnisse nach Monaten möglich.

1.5 Periodizität

Es handelt sich um eine jährliche Statistik ([§ 101 Absatz 1 SGB VIII](#)).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1. Achstes Buches Sozialgesetzbuch - [Kinder- und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. [Bundesstatistikgesetz \(BStatG\)](#) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind [§§ 98 bis 103 SGB VIII](#) zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale [§ 99 Absatz 1 SGB VIII](#).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 Absatz 1 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach [§ 103 SGB VIII](#)) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß [§ 100 SGB VIII](#) (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach [§ 16 Absatz 6 BStatG](#) wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. **Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung:** Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) und des deutschen Jugendinstituts (DJI), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII in den Berichtsjahren 2022/2023 diverse inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, darunter fällt auch die Aufnahme von drei neuen Erhebungsmerkmalen ([§ 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben k und l sowie Nummer 4](#)).
2. **Datengewinnung:** Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der aktuelle Fragebogen wurde im Jahr 2006 unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis entwickelt und vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen (siehe dazu auch Punkt 2.3). Er enthält umfassende und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Alternativ zur Online-Befragung können die Daten seit 2012 per Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE gemeldet werden. Konsistent dazu werden die Daten bei beiden Meldewegen umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse - bis auf einzelne Ausnahmen bei besonders sensiblen

Fragestellungen - ausscheidet (siehe zu den Ausnahmen Punkt 4.3). Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2022 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder und eine FAQ-Liste zur Verfügung.

3. **Datenaufbereitung:** Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen), teilweise im Dialog während der Dateneingabe, in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse entgegen wirken. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt. Im Berichtsjahr 2023 gab es aus unterschiedlichen Gründen stellenweise Untererfassungen und Datenausfälle, die im Einzelnen der Tabelle unter 4.1 entnommen werden können.
4. **Datenvalidierung:** Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen angegeben. Diese Gründe werden den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.
5. **Geheimhaltung:** Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperre manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.
6. **Veröffentlichung:** Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen ergeben sich hingegen

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege und bei der Aktualität durch den zeitlichen Verzug: Erste Ergebnisse auf Bundesebene liegen gewöhnlich Anfang November des Folgejahres vor. Auch im Zuge von Neuerungen/Änderungen an der Statistik ist es bereits zu Erfassungsproblemen gekommen, die i. d. R. im Folgejahr behoben werden konnten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ist eine dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, haben Eltern/Sorgeberechtigte nach dem Kinder- und Jugendhilferecht Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, vorausgesetzt die Hilfe ist für seine Entwicklung geeignet und notwendig ([§ 27 Absatz 1 SGB VIII](#)). Der Rechtsanspruch besteht auch für junge Volljährige, wenn und solange die Hilfe, aufgrund der individuellen Situation, für ihre Persönlichkeitsentwicklung bzw. eigenverantwortliche Lebensführung notwendig ist ([§ 41 SGB VIII](#)). Die Statistik erfasst alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen für junge Menschen. Hinzu kommen Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung, auf die junge Menschen einen eigenen Rechtsanspruch haben ([§§ 35a, 41 SGB VIII](#)). Erhoben werden dabei - je nach Konstellation und differenziert nach 16 Hilfearten (einschließlich Unterarten) - bis zu 15 Erhebungsmerkmale zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der Hilfe sowie 9 Erhebungsmerkmale zum jungen Menschen, seinem familiären Hintergrund und seiner Lebenssituation. Die Daten dienen insbesondere der Beobachtung, Evaluierung und Fortentwicklung des Kinder- und Jugendhilfesystems und des Kinder- und Jugendhilferechts (s. auch [§ 98 SGB VIII](#)).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des [Gemeindeverzeichnisses](#) (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die vorliegende Statistik orientiert sich - wie andere Kinder- und Jugendhilfestatistiken auch - konzeptionell eng am zugrunde liegenden Spezialgesetz, dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Innerhalb dieses Systems bildet sie die Inanspruchnahme der Leistungen des vierten Abschnitts des SGB VIII (§§ 27 bis 35, 35a und ggf. 41 SGB VIII) durch Minderjährige und junge Volljährige ab. Daher beziehen sich die meisten Abgrenzung und Definitionen auf diesen Gesetzestext. Nach der Leistungssystematik wird dabei zwischen unterschiedlichen, in der Voraussetzung der Hilfestellung voneinander unabhängigen Leistungsarten (Hilfeformen) unterschieden:

Erzieherische Hilfe (§§ 27 bis 35 SGB VIII): Nach dem Kinder- und Jugendhilferecht haben Eltern (Personensorgeberechtigte) einen Anspruch auf erzieherische Hilfe, auch wenn in der Regel das Kind oder der Jugendliche die Leistung empfängt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Voraussetzung ist, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Erzieherische Hilfe basiert grundsätzlich auf [§ 27 SGB VIII](#). Sie wird "insbesondere nach Maßgabe" der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, kann aber auch als flexible Hilfe ausschließlich auf Basis von § 27 Absatz 2 SGB VIII geleistet werden. Spektrum und Inhalt der verschiedenen Hilfeformen sind in den einzelnen Leistungsparagrafen definiert und setzen sich wie folgt zusammen:

- [Flexible Hilfe zur Erziehung](#) (§ 27 Absatz 2 SGB VIII, ohne Verbindung zu den Hilfen nach §§ 28 - 35 SGB VIII),
- [Erziehungsberatungen](#) (§ 28 SGB VIII),
- [soziale Gruppenarbeit](#) (§ 29 SGB VIII),
- [Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer](#) (§ 30 SGB VIII),
- [Sozialpädagogische Familienhilfen](#) (§ 31 SGB VIII),
- [Erziehung in einer Tagesgruppe](#) (§ 32 SGB VIII),
- [Vollzeitpflege](#) (§ 33 SGB VIII),
- [Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform](#) (§ 34 SGB VIII) und
- [Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung](#) (§ 35 SGB VIII).

Zielgruppe dieser Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Nach § 41 SGB VIII können aber auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in Ausnahmefällen auch bis einschließlich zum 26. Lebensjahr, Hilfen nach §§ 27 bis 35 SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII in Anspruch nehmen. Die Zuordnung zur Hilfe für junge Volljährige erfolgt in der Statistik über das Alter (und nicht über Art der Hilfe).

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII):

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei (drohender) seelischer Behinderung ist rechtssystematisch gesehen eine eigenständige Leistungsform nach [§§ 35a](#), 41 SGB VIII - unabhängig von den erzieherischen Hilfen. Anspruchsberechtigt ist hier - anders als bei den erzieherischen Hilfen - der junge Mensch selbst.

Voraussetzung dafür ist, dass seine seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher eine Beeinträchtigung seiner sozialen Teilhabe droht oder bereits eingetreten ist (s. ebenda). Zur Feststellung hat das Jugendamt eine Stellungnahme eines Facharztes oder -therapeuten auf Grundlage der jeweils aktuellen [ICD](#) (nach [§ 35a Absatz 1a SGB VIII](#)) einzuholen. Zwar wird die Leistung häufig in ambulanter oder in stationärer Form vergleichbar zu den erzieherischen Hilfen erbracht (z. B. in einem Heim), ist jedoch rechtssystematisch unabhängig von der erzieherischen Hilfe. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung kann für junge Volljährige gewährt werden, wobei die Zuordnung in der Statistik über das Alter vorgenommen wird.

Hilfe für junge Volljährige: Die "Hilfe für junge Volljährige" orientiert sich gemäß [§ 41 SGB VIII](#) hinsichtlich Spektrum und Inhalt an den erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§§ 27 bis 35, 35a SGB VIII). Die Zuordnung wird in der Statistik anhand des Alters des jungen Menschen im Rahmen der Auswertung vorgenommen. Wird eine Hilfe durch das Erreichen der Volljährigkeit vom Jugendamt in eine Hilfe für junge Volljährige umgewandelt, so wird Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

der Fall in der Statistik - zur Vermeidung von Übererfassungen und zur Entlastung der Befragten - fortgeführt und nicht erst beendet und danach erneut gemeldet.

Einzelhilfen: Zu den Einzelhilfen zählen alle Leistungen, die sich an eine einzelne Person richten. Konkret fallen darunter alle Hilfen mit Ausnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfen (§§ 31, 41 SGB VIII) und der familienorientierten Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27 Absatz 2, 41 SGB VIII).

Familien- oder familienorientierte Hilfen: Hilfen, die sich überwiegend oder vollständig an eine ganze Familie richten, werden als Familienhilfen (§§ 31, 41 SGB VIII) oder familienorientierte Hilfen (§§ 27 Absatz 2, 41 SGB VIII) bezeichnet.

Beendete Hilfen/Beratungen: Zu den beendeten Hilfen zählen in der Statistik all diejenigen, die innerhalb des Berichtsjahres (jeweils vom 01.01. bis 31.12.) beendet wurden. Das Hilfeende markiert nach [§ 101 Absatz 2 Nummer 1](#) einen Meldezeitpunkt der Statistik.

Hilfen/Beratungen am 31.12.: Unter den "Hilfen/Beratungen am 31.12." wird der Bestand der laufenden Hilfen/Beratungen am Stichtag des jeweiligen Berichtsjahres nachgewiesen. Der Stichtag markiert nach [§ 101 Absatz 2 Nummer 1](#) einen Meldezeitpunkt der Statistik.

Begonnene Hilfen/Beratungen: Zu den "begonnenen Hilfen/Beratungen" zählen all diejenigen, die innerhalb des Berichtsjahres eingeleitet wurden. Ihre Anzahl wird über Retrospektivfragen ermittelt. Für diese Fälle ist kein eigener Meldezeitpunkt vorgesehen.

Jährliche Hilfen/Beratungen: Die "Jährlichen Hilfen/Beratungen" setzen sich aus den beendeten Fällen plus dem Bestand am 31.12. des jeweiligen Jahres zusammen.

Kinder: In der Statistik gilt nach dem Kinder- und Jugendhilferecht als Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist ([§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII](#)).

Jugendliche: Zu den Jugendlichen zählen all diejenigen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist ([§ 7 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII](#)).

Junge Volljährige: Junge Volljährige sind Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind ([§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII](#)).

Junge Menschen: Zu den jungen Menschen gehören all diejenigen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, d. h. alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ([§ 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII](#)).

Personensorgeberechtigte/-r: Als Personensorgeberechtigte/-r gilt, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht ([§ 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII](#)).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung werden umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Inanspruchnahme der jeweiligen Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger bereitgestellt. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und tragen dazu bei, das Kinder- und Jugendhilfesystem fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend-

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzenden der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wissenschaftliche Institute, Medien, Universitäten und Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

Von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Neukonzeption der Statistik zum Berichtsjahr 2007 eingesetzt. Organisation und Federführung dieser Arbeitsgruppe wurde seinerzeit der [Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik](#) (AKJ^{Stat}) im [Forschungsverbund](#) Technische Universität Dortmund/[Deutsches Jugendinstitut](#) (DJI) übertragen. In der Arbeitsgruppe waren außerdem die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Wissenschaft und Forschung und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten. Vor dem Einsatz des neu konzipierten Fragebogens wurde vom Statistischen Bundesamt Anfang 2006 ein Pretest mit teilnahmebereiten Jugendämtern und Beratungsstellen durchgeführt. Anhand der Hinweise aus der Praxis wurde der Fragebogen umgestaltet und bildet seitdem die Grundlage des aktuellen Fragebogens.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat} die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert. Dazu zählen auch verschiedene Statistikänderungen, die durch die Reform des SGB VIII im Juni 2021 in Kraft getreten sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) und im Fall von Beratungen (nach § 28 SGB VIII) zusätzlich bei den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt. Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist im Fall der Jugendämter öffentlich zugänglich, die Adressen der freien Träger erhalten die Statistischen Ämter der Länder auf Anforderung von den Jugendämtern ([§ 102 Absatz 3 SGB VIII](#)). Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, also die auskunftspflichtigen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die Hilfeempfänger/-innen) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Hilfen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet, der Bestand der laufenden Hilfen am Jahresende zum Stichtag 31. Dezember. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Vorfeld abgestimmten

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen wurden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellspernung umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüber hinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der jährlich bundesweit rund 1,1 Millionen Fälle gemeldet werden (beendete Hilfen plus Bestand laufender Hilfen am Jahresende). Grundsätzlich erstreckt sich die Meldepflicht auf die Jugendämter und auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe - sofern sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen. Um die Belastung der Befragten zu reduzieren, wurde die Statistik im Jahr 2007 neu konzipiert. Dabei wurden insgesamt vier Einzelerhebungen in einer gemeinsamen Statistik zusammengeführt und die Meldezeitpunkte von drei auf zwei reduziert ("Hilfeende" und "Bestand am Jahresende"). Der dritte zuvor teilweise realisierte Meldezeitpunkt "Hilfebeginn" wird seitdem über (Retrospektiv-)Angaben rekonstruiert, so dass eine separate Meldung zum Hilfebeginn entfallen konnte.

Je nach Fallkonstellation sind pro Hilfe etwa 30 bis 35 Fragen zu beantworten. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zur Erfüllung der Auskunftspflicht zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

der Verwaltungssoftware abzuziehen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln.

1. **Meldung über den [Online-Fragebogen in IDEV](#):** Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändigen Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert sind. Für die Meldung eines Falles über den Online-Fragebogen hat das Belastungsbarometer im Jahr 2021 eine durchschnittliche Ausfülldauer von 15 Minuten ermittelt.
2. **Meldung über die Schnittstelle [eSTATISTIK.CORE](#):** Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle [eSTATISTIK.CORE](#) entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) und zusätzlich bei den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt, sofern sie Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) durchgeführt haben. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind, aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen, nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering. Nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig ausgeschlossen werden können ein "Underreporting" an Hilfen im Rahmen der Online-Befragung oder Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen.

Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse als hoch einzuschätzen. Gewisse Einschränkungen bestehen bei der Aktualität, da die Ergebnisse planmäßig rund elf Monate nach Abschluss der Erhebung zur Verfügung stehen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik zum einen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und im Fall von Erziehungsberatungen nach §§ 28, 41 SGB VIII zusätzlich die Träger der freien Jugendhilfe (§ 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII). Die Identifizierung der Jugendämter ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Im Fall von Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Landesämtern auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der Auskunftspflichtigen (§ 102 Absatz 3 SGB VIII). Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht. Nicht abschließend von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann ein "Underreporting" an Hilfen, z. B. aufgrund des Aufwandes zur Beantwortung des Online-Fragebogens. Auch Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht endgültig kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Abs. 1 und § 99 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalebene (Item-Nonresponse) ebenfalls (bis auf einzelne beabsichtigte Ausnahmen) weitestgehend ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen bei den Befragten im Anschluss an die Erfassung. Eine Ausnahme stellt im Hinblick auf den Item-Nonresponse das Erhebungsmerkmal "Lebenssituation bei Beginn der Hilfe" dar: Aufgrund der sensiblen Frageinhalte können hier bei den eher niedrigschwelligen und oft auch eher kurzen Beratungen (nach § 28 SGG VIII) drei Fragen unbeantwortet bleiben. Dennoch sind auch hier die Ausfälle verhältnismäßig gering und dürften die Aussagekraft der Ergebnisse daher

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

höchstens marginal einschränken: Bei der Bestandsmeldung zum 31.12.2021 betrug bei den Beratungsfällen die Ausfallrate bei den drei betreffenden Merkmalen beispielsweise (alle Werte jeweils bezogen auf den Bestand an allen Beratungsfällen in Deutschland am 31.12.2021):

- Bei "ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils" 2,5 %,
- bei "hauptsächlich in der Familie gesprochener Sprache" 1,7 % und
- bei der "wirtschaftlichen Situation" (teilweiser o. vollständiger Bezug von Transferleistungen) 4,0 %.

Die jeweils aktuellen Ausfallraten können den entsprechenden Tabellen durch Differenzrechnung entnommen werden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Für das durch die SGB-VIII-Reform angeordnete Erhebungsmerkmal "gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung" konnte kurzfristig zunächst keine tragfähige Operationalisierung entwickelt werden. Ab dem Berichtsjahr 2025 ist nun unter Beteiligung verschiedener Fachleute eine Abfrage zur Erfüllung dieses Informationsbedarfs geplant. Im Jahr 2022 war es aufgrund der kurzfristigen Umstellung der Erhebungsinhalte durch die SGB-VIII-Reform zur Erfassungs- und Aufbereitungsfehlern und in der Folge zu Ausfällen auf Ebene von Merkmalen oder Merkmalsausprägungen gekommen (s. zu den Einzelheiten den Qualitätsbericht 2022). 2023 konnten diese Einschränkungen weitestgehend behoben werden.

Die gesetzlichen Änderungen an den Transferleistungen nach dem SGB II, die in der Frage zur wirtschaftlichen Situation erläutert werden, werden erst ab dem Jahr 2025 berücksichtigt. Darüber hinaus ist es 2024 aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen, die im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden können.

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

Jahr	Methodischer Hinweis
2023	<p>Nordrhein-Westfalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit einem Cyberangriff bei einem kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine und für den Kreis Olpe keine vollständigen Daten vor. Ein Vergleich mit den Vorjahresergebnissen ist daher nur eingeschränkt möglich. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt. <p>Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer

	Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse für die betroffenen Gebietseinheiten beeinträchtigt.
2024	<p>Nordrhein-Westfalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Stadt Essen konnte aufgrund einer technischen Neuausrichtung, die mit einer umfangreichen Umstellung der Fachverfahren verbunden war, keine validen und qualitätsgesicherten Daten an das Statistische Landesamt übermitteln. <p>Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Stadt München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichte Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten. Die Bundesergebnisse des Jahres 2024 wurden jedoch aufgrund einer verspäteten Länderlieferung mit einer Verzögerung von 4 Monaten und 23 Tagen veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

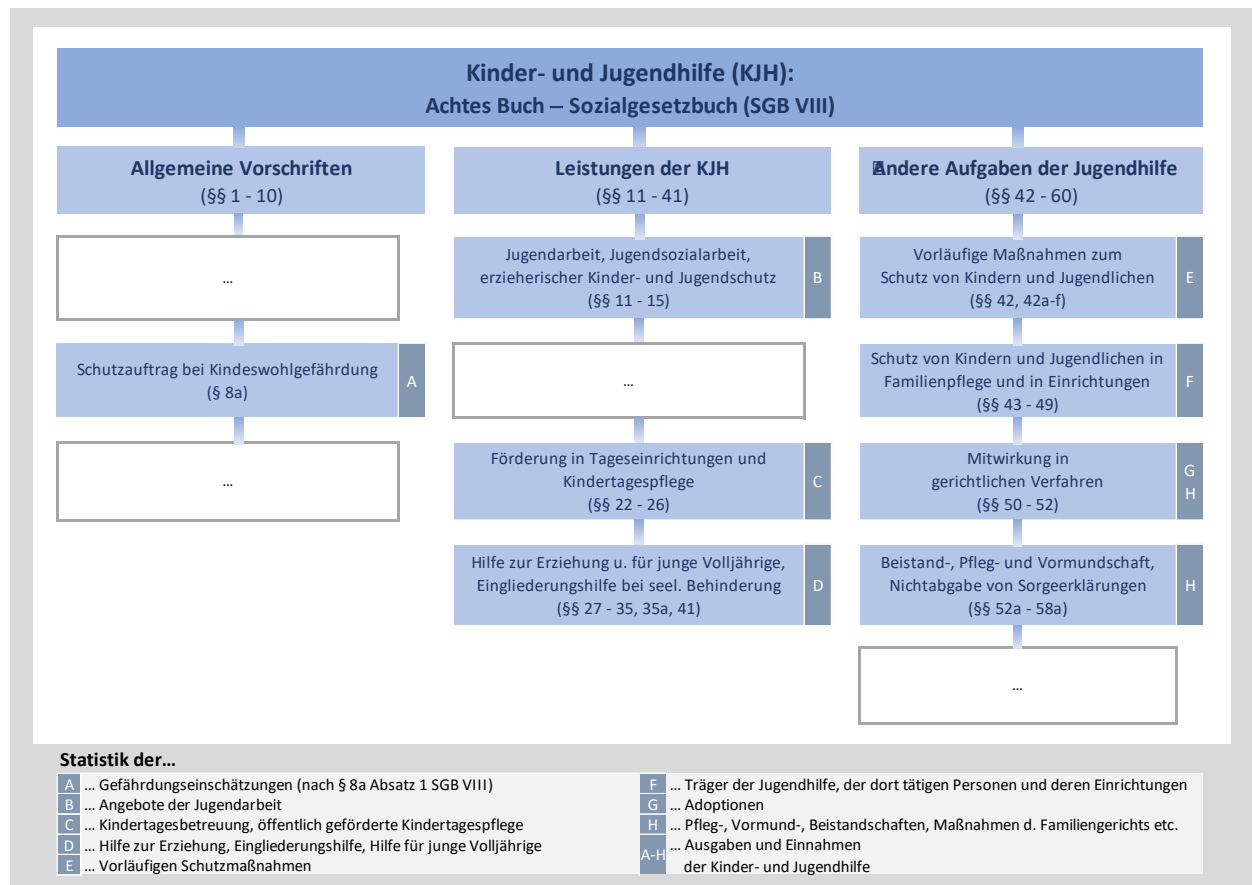
6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit der Neukonzeption der Statistik ab 2007 gegeben. Trotz der Neukonzeption sind auch zeitliche Vergleiche mit den bis 2006 erhobenen Daten zu den erzieherischen Hilfen eingeschränkt möglich. Die Einschränkungen bestehen durch die Zusammenführung verschiedener Statistiken und ansonsten vor allem auf Merkmalsebene infolge von Änderungen der Erhebungsinhalte, z. B. durch gesetzliche Änderungen oder neue/geänderte Informationsbedarfe.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

(s. Schaubild 1). Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind aus der vorliegenden Statistik der erzieherischen Hilfe usw. Angaben zur Anzahl der Hilfen/Beratungen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) sowie zur Anzahl der Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII) zu entnehmen. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe ("Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme etc.) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Maßnahmen etc. untereinander gewährleistet werden kann.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise anlässlich der Erstveröffentlichung der Bundesergebnisse eine Pressemitteilung mit Ergebnissen des Vorjahres veröffentlicht. Die Verbreitung der Länderergebnisse erfolgt vergleichbar, üblicherweise kurz vorher durch die Statistischen Landesämter.

Veröffentlichungen

- Veröffentlichung von Bundesergebnissen in der Datenbank [GENESIS-Online](#) unter: <http://www.destatis.de> > Datenbanken > GENESIS-Online (Such-Code: 22517)

- Die Bundesergebnisse werden zudem im Internet auf der Themenseite "[Hilfe zur Erziehung und Angebote der Jugendarbeit](#)" unter veröffentlicht:

<http://www.destatis.de> > Soziales > Hilfe zur Erziehung und Angebote der Jugendarbeit

Online-Datenbank

Bundesergebnisse in der Datenbank [GENESIS-Online](#) unter Such-Code 22517.

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im [Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder](#) zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgeweche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die [Wochenvorschau](#) kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.